

# Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 832.1 (Gesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

## § 15a (neu)

### *Nicht universitäre Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Ein Heim der Pflegeheimliste hat eine im Verhältnis zur Betriebsgrösse und zum kantonalen Bedarf angemessene Zahl von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens auszubilden.

<sup>2</sup> Kommt ein Heim der Pflegeheimliste seinen Verpflichtungen nicht nach, kann eine Ersatzabgabe von maximal 150 % der durchschnittlichen Kosten von Aus- und Weiterbildungsstellen erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgaben werden für die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens verwendet.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.

<sup>3</sup> Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.

## § 27a (neu)

### *Entlastung der Gemeinden*

<sup>1</sup> Der Kanton entlastet die Wohngemeinden an deren Aufwendungen für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung mit einem jährlichen Beitrag pro geleistete Stunde in diesem Bereich. Für die Entlastung stehen 5 % bis 25 % des Gesamtaufwandes der Gemeinden im Vorjahr für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.